

---

**Lösung: Der Besuch des GV**

## **Entscheidungsentwurf**

**Landgericht Lüneburg**

**- 1 T 38/13 -**

### **Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Volksbank Lüchow-Dannenberg, vertreten durch ihren Vorstand Hanno Jahn,  
Bergstraße 29, 29439 Lüchow

- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Nils Seegebarth

gegen

den Landwirt Knut Pölle, Dorfstraße 13, 29462 Wustrow

- Schuldner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jörg Wrobel

hat das Landgericht Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 11.10.2013

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Muck als Einzelrichter

#### **beschlossen:**

Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 26.08.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg – Vollstreckungsgericht – vom 10.08.2013 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner.

#### **Gründe:**

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einer notariellen Urkunde vom 31.01.2007 des Notars Peter Pfeffer, wegen eines Restbetrages von 2.738,00 €. In der notariellen Urkunde übernahm der Schuldner die per-

---

sönliche Haftung für ein Darlehn über einen Betrag von 20.000,00 € und unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Neben dem Darlehn über 20.000,00 € besteht zwischen den Parteien ein weiteres Darlehn zu Lasten des Schuldners über 50.000,00 €. Unstreitig wurde vom Schuldner insgesamt ein Betrag von 57.398,23 € an die Gläubigern zurückgezahlt. Der Schuldner legt insoweit die Originalquittungen über die Rückzahlungen vor. Einen Betreff enthalten diese Quittungen nicht.

Wegen des Darlehns über 20.000,00 € macht die Gläubigerin gegenüber dem Schuldner einen Restbetrag von 2.738,00 € geltend. Wegen dieser Forderung zuzüglich 8 % Zinsen hieraus und bisher entstandenen Vollstreckungskosten von 41,20 € betreibt die Gläubigerin die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Hierzu ließ sie dem Schuldner am 15.03.2012 eine Abschrift der ihr am 15.03.2008 erteilten vollstreckbaren Ausfertigung durch den Gerichtsvollzieher Cassier zustellen. In der Folgezeit beauftragte die Gläubigerin den Zeugen Cassier mit der Pfändung beim Schuldner. In seinem Pfändungsprotokoll vom 13.05.2010 vermerkte der Zeuge Cassier, dass diese ergebnislos verlaufen sei und dass der Schuldner der – für diesen Fall ebenfalls beauftragten – Abnahme der Vermögensauskunft widersprochen habe.

Die Gläubigerin beauftragte am 15.07.2013 die mittlerweile zuständige Gerichtsvollzieherin Glück damit, dem Schuldner eine Vermögensauskunft abzunehmen. In dem von der Gerichtsvollzieherin Glück daraufhin – ohne gleichzeitiger Setzung einer Frist zur Begleichung der Forderung – angesetzten Termin zur Abnahme des Vermögensverzeichnisses weigerte sich der Schuldner die Vermögensauskunft abzugeben.

Die Gerichtsvollzieherin hat daraufhin die Sache an das Vollstreckungsgericht Dannenberg zur Entscheidung abgegeben. Der Schuldner hat in diesem Verfahren die Ansicht geäußert, er sei nicht dazu verpflichtet, die Vermögensauskunft abzugeben, da das Verfahren durch den Gerichtsvollzieher Cassier fehlerhaft durchgeführt worden sei. Zudem stelle die Abgabe der Vermögensauskunft eine unzumutbare Härte dar, weil damit sein guter Ruf im Dorf zerstört werde und er seine Exis-

---

tenzgrundlage verlieren würde. Hierzu hat er weiter behauptet, dass er für den Fall der Abgabe der Vermögensauskunft nicht mehr mit Saatgut und Tierfutter beliefert werden würde und dann seinen Hof dicht machen könne. Auf die hierin liegenden Erinnerung und den ebenfalls in diesem Vortrag liegenden Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung hat die Gläubiger deren jeweilige Zurückweisung beantragt. Das Amtsgericht hat eine dienstliche Stellungnahme des Obergerichtsvollziehers Cassier eingeholt und die betreffende Gerichtsvollzieherakte beigezogen. Mit Beschluss vom 10.08.2013 hat das Amtsgericht die Erinnerung und den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Schuldner verpflichtet sei, die Vermögensauskunft abzugeben; die gesetzlichen Voraussetzungen seien erfüllt, Verfahrensfehler nicht ersichtlich. Der Antrag nach § 765 a ZPO sei zurückzuweisen, weil der Schuldner keine Tatsachen vorgetragen habe, weshalb die Zwangsvollstreckung gegen die guten Sitten verstoßen soll.

Gegen diesen dem Schuldner am 13.08.2013 zugestellten Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Schuldners, die am 27.08.2013 beim Landgericht Lüneburg eingegangen ist.

Der Schuldner behauptet, er habe 57.398,23 € – was zwischen den Parteien unstrittig ist – zurückgezahlt und damit das gesamte Darlehen über 20.000,00 € getilgt. Er ist der Ansicht, die Gläubigerin müsse eine Abrechnung vorlegen, aus der sich die begehrte Restforderung ergibt. Weiterhin behauptet der Schuldner, das Pfändungsprotokoll vom 13.05.2013 sei unrichtig, weil der Gerichtsvollzieher an diesem Tage gar keine Pfändung versucht habe. Er habe nämlich in seiner Wohnung genügend pfändbare Gegenstände. Schließlich ist der Schuldner der Ansicht, die Abgabe einer Vermögensauskunft sei für ihn als Landwirt unzumutbar, weil dadurch seine berufliche Existenz in Frage gestellt werde.

Der Schuldner beantragt,

den Beschluss vom 10.08.2013 aufzuheben.

Die Gläubigerin beantragt,

---

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Einwendungen des Schuldners seien als verspätet zurückzuweisen, weil er sein Vorbringen bereits vor der Entscheidung des Amtsgerichts im Widerspruchsverfahren hätte geltend machen müssen.

Sie behauptet zudem, der Betrag von 57.398,23 € sei auch zur Tilgung des weiteren Darlehens über 50.000,00 € verwendet worden, so dass hinsichtlich des streitgegenständlichen Darlehens noch 2.738,00 € offen seien. Sie ist der Ansicht, dass die Quittungen des Schuldners für diese Frage irrelevant seien, weil sie keinen Aufschluss darüber geben würden, auf welches Darlehen die Rückzahlungen getätigt worden seien. Sie sei im hiesigen Verfahren nicht verpflichtet, eine Abrechnung vorzulegen. Zudem seien auch die Interessen der Gläubigerin bei der Beurteilung einer unzumutbaren Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zur Frage des Pfändungsversuches und der Fruchtlosigkeit der Pfändung durch Vernehmung der Zeugen Cassier und Pölle. Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 11.10.2013 Bezug genommen.

## II.

Die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO ist bzgl. beider Anträge zulässig. Die sofortige Beschwerde ist jeweils gemäß § 11 Abs. 1 RpfVG i.V.m. § 793 ZPO statthaft. Gemäß § 11 Abs. 1 RpfVG finden gegen Beschlüsse des Rechtspflegers grundsätzlich die üblichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe statt. Statthaft gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ist hier jeweils die sofortige Beschwerde. Die sofortige Beschwerde im Sinne des § 793 ZPO ist statthaft, wenn der Beschwerdeführer, hier der Schuldner, formelle Einwendungen gegen eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts geltend macht. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Die Einwendungen des Schuldners stellen formelle Einwendungen dar, denn sie betreffen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, mithin das Verfahren und nicht den Anspruch an sich. Die Frage der Tilgung der Hauptforderung stellt zwar grund-

---

sätzlich eine materiell-rechtliche Einwendung dar, die im Wege der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO geltend zu machen ist. Die vorgelegten Quittungen eröffnen indes auch die Möglichkeit, formell – über § 775 ZPO – gegen die Vollstreckung vorzugehen.

Die Einwendungen richten sich auch gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts. Entscheidungen im Sinne des § 793 ZPO liegen, in Abgrenzung zu einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung, dann vor, wenn entweder ein ablehnender Beschluss oder ein stattgebender Beschluss, der nach Anhörung und/oder Abwägung ergangen ist, angegriffen wird. Dies ist hier der Fall, denn das Amtsgericht hat sowohl den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 765 a ZPO als auch die Erinnerung des Schuldners gegen die Abnahme der Vermögensauskunft zurückgewiesen, mithin abgelehnt.

Das Landgericht ist für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach §§ 572 Abs. 1 ZPO, 72 GVG zuständig.

Die sofortige Beschwerde ist zudem form- und fristgerecht gemäß § 569 ZPO innerhalb der zweiwöchigen Notfrist eingelegt worden. Gemäß §§ 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB endete die Frist am 27.08.2013, dem Tag des Einganges der sofortigen Beschwerde bei Gericht.

Auch das Rechtsschutzinteresse ist weiterhin gegeben, da die Zwangsvollstreckung begonnen hat und durch die beschlossene Verpflichtung zur Abnahme der Vermögensauskunft gegen ihn auch noch andauert.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist rechtmäßig, denn der Gläubigerantrag auf Abnahme der Vermögensauskunft nach §§ 807 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 802f ZPO ist zulässig und begründet (2.) und der Antrag des Schuldners nach § 765 a ZPO ist zulässig, aber unbegründet (3.).

---

1.) Die vom Schuldner erhobenen Einwendungen sind zwar zu berücksichtigen, greifen im Ergebnis jedoch nicht durch. Anders als die Gläubigerin meint, liegt keine Präklusion der erst im Beschwerdeverfahren vorgetragene Einwendungen des Schuldners vor, da gemäß § 571 Abs. 2 ZPO eine Beschwerde auch auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden kann. Eine Verspätung nach § 571 Abs. 3 ZPO kommt nicht in Betracht, weil dem Schuldner keine Frist für sein Vorbringen gesetzt worden ist.

2.) Die zulässige Erinnerung des Schuldners ist unbegründet, denn die Zwangsvollstreckung ist rechtmäßig. Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und der allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen bestehen nicht. Der Einwand des Schuldners, er habe das Darlehn bereits vollständig zurückgezahlt, begründet auch kein Vollstreckungshindernis. Zwar kann diese materiell-rechtliche Einwendung über §§ 775 Nrn. 4 und 5 ZPO ausnahmsweise auch im formellen Beschwerdeverfahren erhoben werden. Deren Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Ein Fall des § 775 Nr. 4 ZPO i.V.m. § 795 ZPO läge insbesondere vor, wenn eine vom Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass der Gläubiger nach Erstellung der zu vollstreckenden notariellen Urkunde befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat. Dies ist hier nicht der Fall. Aus den vorgelegten Quittungen der Gläubigerin ergibt sich nicht, dass der Schuldner vollständig auf die streitgegenständliche Forderung von 20.000,00 € geleistet hat. Ein formelles Vollstreckungshindernis im Sinne des § 775 Nr. 4 ZPO liegt indes nur dann vor, wenn sich zwanglos aus der Urkunde selbst die Befriedigung des Gläubigers hinsichtlich einer konkreten Forderung ergibt. Vor diesem Hintergrund ist die Gläubigerin auch nicht verpflichtet, in diesem Verfahren eine Forderungsaufstellung vorzulegen. Nach § 775 Nr. 4 ZPO muss der Tilgungsnachweis allein über die vorgelegten Urkunden geführt werden.

Die Zwangsvollstreckung ist auch ordnungsgemäß durchgeführt worden, insbesondere ist Schuldner nach §§ 807 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 802f ZPO verpflichtet, die Vermögensauskunft auf Antrag des Gläubigers sofort abzugeben, wenn der Pfändungs-

---

versuch ergeben hat, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird.

Die Voraussetzung für den Antrag der Gläubigerin auf Abnahme der Vermögensauskunft ist zum einen, dass ein Pfändungsversuch überhaupt stattgefunden hat und zum anderen, dass der Pfändungsversuch ergeben hat, dass die Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird (sog. Fruchtlosigkeit).

Der Schuldner hat den Beweis nicht führen können, dass das Pfändungsprotokoll falsch ist, weil der Gerichtsvollzieher Cassier überhaupt keine Pfändung versucht habe.

Den Schuldner trifft die Beweislast für seine Behauptung gemäß § 418 Abs. 2 ZPO; ihm ist der danach erforderliche Gegenbeweis nicht gelungen. Denn das Pfändungsprotokoll nach § 762 ZPO stellt eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415, 418 ZPO dar. Eine solche hat neben der formellen auch materielle Beweiskraft, wonach neben der Urheberschaft auch der Inhalt der Urkunde bewiesen ist. Den Gegenbeweis der unrichtigen Beurkundungen hat der Schuldner nicht geführt.

Die Aussage der Zeugin Pölle ist unergiebig, weil sie nicht mit Bestimmtheit aussagen konnte, dass sie sich zum Zeitpunkt des im Protokoll angegebenen Besuchs des Gerichtsvollziehers Cassier auch tatsächlich zu Hause aufgehalten hat, so dass ihr keinerlei Beweiswert zukommt. Die Aussage des Zeugen Cassier ist negativ ergiebig, er hat das Beweisthema der unrichtigen Beurkundung verneint. Somit steht dem Schuldner schon im Ansatz kein Beweismittel zu Seite, das seine Behauptung stützt.

Der Schuldner hat überdies auch den Beweis nicht führen können, dass das Pfändungsprotokoll deshalb falsch ist, weil sich am Tage des Pfändungsversuchs pfändbare Habe in seiner Wohnung befunden habe. Den Schuldner trifft auch insoweit die Beweislast für seine Behauptung gemäß § 418 Abs. 2 ZPO, denn auch insoweit stellt das Pfändungsprotokoll eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415, 418 ZPO dar. Dem Schuldner ist der danach erforderliche Gegenbeweis nicht

---

gelingen. Soweit der Schuldner insoweit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Einnahme des richterlichen Augenscheins angeboten hat, war diesem Beweisangebot nicht nachzukommen, da es untauglich ist, denn mit einer jetzt erfolgenden Einnahme des Augenscheins ließe sich schwerlich feststellen, ob am Tag der Pfändung pfändbare Habe in der Wohnung des Schuldners vorhanden war. Andere Beweismittel hat Schuldner nicht angeboten.

Der Antrag des Schuldners auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 765a ZPO ist zulässig, aber unbegründet.

Eine Einstellung der Zwangsvollstreckung kommt mangels des Vorliegens ganz besonderer Umstände nicht in Betracht. Es liegt keine sittenwidrige Härte für den Schuldner vor, denn die Abgabe einer Vermögensauskunft durch einen Landwirt stellt kein untragbares Ergebnis einer Zwangsvollstreckung dar. Der Gesetzgeber hat dieses Ergebnis gerade angeordnet, um den Schuldner dazu zu bewegen, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Die damit verbundene Einschränkung der Kreditwürdigung und eventuelle öffentliche Bloßstellung ist als Nebenfolge vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden und stellt daher keine unbillige Härte dar. Zudem ist entsprechend der Ansicht der Gläubigerin nach dem Wortlaut des § 765a ZPO das berechtigte Interesse des Gläubigers an seiner Befriedigung bzw. der Einsicht in die Vermögensauskunft des Schuldners in die Abwägung mit einzustellen. Die Abwägung kann daher im Rahmen des § 765a ZPO grundsätzlich nur dann zugunsten Schuldners ausgehen, wenn überragend wichtige, grundrechtlich geschützte Güter – wie insbesondere Leib und Leben – im Falle der Durchführung der Maßnahme der Zwangsvollstreckung ernsthaft gefährdet würden. Dies ist hier bei der (bloßen) Abnahme der Vermögensauskunft nicht der Fall.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Muck